

**Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 der Vereinbarung
gemäß § 89 SGB XI über die
Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in
Rheinland-Pfalz**

Zwischen den Leistungserbringern

- Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland e.V., Koblenz,
- Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e.V., Neustadt a. d. Weinstraße,
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln e.V., Köln,
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg,
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz,
- Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Speyer,
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V., Trier,
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt a. Main,
- Diakonisches Werk der ev. Kirche im Rheinland e.V., Düsseldorf,
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz, Speyer,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken,
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz,
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V., Mainz,
- Bundesverband ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen, Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Rockeskyll,
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden

und den Kostenträgern

- AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg,
- AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz,
- IKK Südwest-Plus, Mainz,
- Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken,
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer,
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau,
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz,
- Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln

- sowie dem Städtetag Rheinland-Pfalz und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe,

wird folgende Protokollnotiz vereinbart:

I. Definition der Einarbeitung/fachlichen Anleitung beim Einsatz von Hilfskräften / angelernten Kräften

1. Einarbeitung der Hilfskräfte / angelernten Kräfte durch eine für die Einarbeitung geeignete Pflegefachkraft anhand eines Einarbeitungskonzeptes (vgl. MDK-Anleitung). Dieses enthält:
 - a. Zielvorgaben
 - b. Zeitliche Vorgaben
 - c. Inhaltliche Vorgaben
 - d. Benennung der Pflegefachkraft als Ansprechpartner
 - e. Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiter
 - f. Einarbeitungsbeurteilung
2. Ausführung der Pflege durch Hilfskräfte / angelernte Kräfte nach durch Pflegefachkraft erstellter aktueller und handlungsanleitender Pflegeplanung
3. Durchgehende Erreichbarkeit und ggf. Verfügbarkeit einer Pflegefachkraft während der Einsatzzeit der Hilfskräfte / angelernten Kräfte
4. Regelmäßige dokumentierte und nachvollziehbare fachliche Überprüfung der Mitarbeiter (Fachbegleitung)

II. Ziele

1. Qualität der pflegerischen Tätigkeit der Hilfskraft / angelernten Kraft ist gesichert durch Anleitungsschema und durch geeignete Instrumente der Überprüfung
2. Sicherstellung einer zeitnahen Informationsweitergabe
3. Zufriedenheit der Patienten

III. Schulung / Anleitung / Überprüfung:

1. Theoretischer Teil der Anleitung: Mindestens 40 Stunden umfasst der theoretische Teil der Schulung der Hilfskräfte / angelernten Kräfte
 - a. Theoretische Schulung der Leistungskomplexe im Bereich SGB XI 1-9, inklusive der Prophylaxen (z.B. Aspirationsprophylaxe, Dekubitusprophylaxe, Intertrigoprophyllaxe, Kontrakturenprophylaxe, Obstipationsprophylaxe, Pneumonieprophylaxe, Soor- und Parotitisprophylaxe, Thromboseprophylaxe)
 - b. Pflege bei Krankheitsbildern wie z. B. Diabetes mellitus, Dekubitus, Herz-Kreislaufkrankungen, kognitive Störungen, Demenz. Sich daraus ergebende Folgehandlungen (Verhalten bei pflegerischen Notsituationen) werden ebenfalls geschult
 - c. Schriftliche Dokumentation der Schulungsinhalte
2. Praktischer Teil der Anleitung: Umsetzung des theoretisch erlernten Wissens
 - a. Einarbeitung und praktische Anleitung durch die Pflegefachkraft entsprechend des Anleitungsschemas (s. Anlage 1)
 - b. Einführung in das einrichtungsindividuelle QM
 - c. Einführung in die einrichtungsindividuellen Standards
 - d. Einarbeitung in das einrichtungsindividuelle Dokumentationssystem

3. Überprüfung und regelmäßige Kontrolle des Einsatzes der Hilfskräfte / angelernten Kräfte durch geeignete Maßnahmen
 - a. Regelmäßige dokumentierte Klientenbesprechung durch Pflegefachkraft und Hilfskraft / angelernte Kraft
 - b. Regelmäßige Prüfung der Pflegesituation vor Ort durch die Pflegefachkraft
 - c. Kontrolle der Pflegedokumentation durch eine Pflegefachkraft
 - d. Fachbegleitung (fachliche Überprüfung der Hilfskraft / angelernten Kraft durch die Pflegefachkraft)
 - e. Fachliche Überprüfung der Pflege durch eine Pflegefachkraft (Überprüfung der Ergebnisqualität der geleisteten Pflege / Pflegevisite)

IV. Berufsgruppen

1. Bei folgenden Berufsgruppen eine Einarbeitung und Anleitung entsprechend dieser Protokollnotiz grundsätzlich nicht erforderlich. Abweichend hiervon ist Nr. IV. 3. zu beachten.
 - a. Krankenschwester/Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - b. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - c. Altenpflegerinnen/Altenpfleger,
 - d. staatlich anerkannte Haus- und Familienpflegerinnen/Haus- und Familienpfleger,
 - e. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer,
 - f. staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer,
 - g. Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter
 - h. Dorfhelferinnen
 - i. Schülerinnen/Schüler, die nach der neu eingerichteten Stufenausbildung in der Altenpflege in Rheinland-Pfalz ab dem 01.08.2004 mit der 3-jährigen Ausbildung zur/zum Altenpflegerin/Altenpfleger begonnen haben. Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen/ Schüler der Altenpflege nach dem ersten Ausbildungsjahr durch ein entsprechendes Jahreszeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen nachweisen können, dass sie über die gleiche fachliche Qualifikation verfügen, die die Schülerinnen/ Schüler der Fachschule Altenpflegehilfe nach erfolgreicher Abschlussprüfung erworben haben.
2. Bei folgenden Berufsgruppen ist eine Einarbeitung und Anleitung nach Punkt III. dieser Protokollnotiz nicht erforderlich, wenn im Ausbildungscurriculum Kenntnisse in der Grundpflege verbindlich vorgegeben sind.
 - a. Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger
 - b. Heilerziehungspflegehelferinnen und -helfer
 - c. Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter
 - d. Haus- und Familienpflegehelfer/-innen
 - e. Familienbetreuerinnen/Familienbetreuer (Familienhelfer/-innen)
3. Die unter Punkt IV. 1. und 2. aufgeführten Mitarbeiter/innen, deren Kenntnisse in der Grundpflege nicht in dem Ausbildungscurriculum nachgewiesen werden können, werden nach Punkt III. dieser Protokollnotiz geschult. Sie fallen nicht unter die in Punkt V. genannte 20 % -Regelung.

V. Begrenzung

1. Von den Hilfskräften / angelernten Kräften dürfen höchstens 20 % der vom Pflegedienst zu Lasten der Pflegekassen abgerechneten Leistungen der Grundpflege (Richtwert: Gesamtzahl der Leistungskomplexe 1-9) nach § 36 SGB XI erbracht werden.
2. Dienste mit dem Schwerpunkt der Behindertenhilfe fallen nicht unter die 20%-Begrenzung.

VI. Ergänzende Regelungen

1. Das Anleitungsschema beim Einsatz von Hilfskräften / angelernten Kräften im Bereich des SGB XI, Grundpflege Leistungskomplexe 1-9 wird in der Personalakte geführt und kann vom MDK im Rahmen der Prüfungen nach § 114 SGB XI eingesehen werden.
2. Mitarbeiter/innen, die bereits in der Grundpflege Leitungskomplexe 1-9 tätig sind, müssen die im Anleitungsschema aufgeführte „selbständig durchgeführt unter Aufsicht“ nur 1 x nachweisen. Sie müssen den theoretischen Teil nach Punkt III. 1. dieser Protokollnotiz absolvieren und die Einarbeitung muss analog den unter Punkt I. dieser Protokollnotiz erfassten Kriterien erfolgen.
3. Bereits länger beschäftigte Mitarbeiter müssen vorausgegangene Schulungen und Fortbildungen bezogen auf Punkt III. 1. dieser Protokollnotiz mit Stundenangabe nachweisen.

VII. Gesetzliche Änderungen

Bei gesetzlichen Veränderungen verpflichten sich die Parteien, unverzüglich die Regelung im Sinne dieser Protokollnotiz anzupassen.

VIII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Protokollnotiz tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft.
2. Die Protokollnotiz kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Eisenberg, 2. April 2008

Gordon Emrich
Vorsitzender der AG Pflege der Liga der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
c/o Geschäftsstelle der LIGA der Spitzenver-
bände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande
Rheinland-Pfalz
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung

Walter Bockemühl
Vorstandsvorsitzender
AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

der folgenden Verbände:

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Arbeiterwohlfahrt Rheinland/Hessen-Nassau e. V. | <ul style="list-style-type: none">• Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V. | <hr/> <p>Der Leiter der Landesvertretung
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz</p> |
| <ul style="list-style-type: none">• Caritasverband für die Erzdiözese Köln• Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. | <ul style="list-style-type: none">• Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.• Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. | |
| <ul style="list-style-type: none">• Caritasverband für die Diözese Trier e.V. | <ul style="list-style-type: none">• Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. | <hr/> <p>BKK-Landesverband
Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz</p> |
| <ul style="list-style-type: none">• Diakonisches Werk der ev. Kirche im Rheinland e.V. | <ul style="list-style-type: none">• Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz | |
| <ul style="list-style-type: none">• Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz | <ul style="list-style-type: none">• Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/Saarland | <hr/> <p>IKK Südwest-Plus, Mainz</p> |

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz,
Mainz

Knappschaft, Saarbrücken

Arbeitgeber- und Berufsverband
Privater Pflege e. V., Mainz

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Speyer, zugleich handelnd für die
Krankenkasse für den Gartenbau

Bundesverband ambulante Dienste und
stationäre Einrichtungen,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz,
Rockeskyll

Der Leiter der Landesvertretung
Verband der Angestellten-Krankenkassen
e.V. Landesvertretung Rheinland-Pfalz,
Mainz

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz,
Wiesbaden

Verband der privaten Krankenversiche-
rung e.V., Köln

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Anlage 1

Anleitungsschema zur Protokollnotiz vom 2. April 2008 zum Einsatz von Hilfskräften / angelernten Kräften im Bereich des SGB XI, Grundpflege Leistungskomplexe 1 bis 9 in Rheinland-Pfalz

Name des anzulernenden Mitarbeiters _____

Name des anleitenden Mitarbeiters _____

beschäftigt seit: _____

Leistungskomplexe	Gesehen (1 x)	Durchgeführt mit Anleitung (1 x)	selbständig durchgeführt unter Aufsicht (insg. 3 x)			¹⁾ Ja	²⁾ Nein	Bemerkungen	Handzeichen / Datum
			1.	2.	3.				
Kleine Morgen-/Abendtoilette									
Große Morgen-/Abendtoilette									
Große Morgen-/Abendtoilette mit Vollbad									
Vollbad									
Hilfen bei Ausscheidungen									
Lagern/Betten									
Mobilisation									
Hilfe bei der Nahrungsaufnahme									
Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)									

¹⁾ Ja / Handzeichen: Die Maßnahmen kann die Hilfskraft / angelernte Kraft übernehmen, da sich die Pflegefachkraft von der fachgerechten Durchführung überzeugt hat.

²⁾ Nein / Handzeichen: Die Maßnahmen dürfen von der Hilfskraft/angelernten Kraft nicht durchgeführt werden.

Datum, Unterschrift Pflegefachkraft

Datum, Unterschrift Hilfskraft/angelernte Kraft